

## **Satzung**

Stand: 27. März 2023

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Casa e.V.“.  
Der Verein ist im Vereinsregister der Stadt Nürnberg eingetragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins sind Nürnberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffer 5 Abgabenordnung – Förderung von Kunst und Kultur. Er bedient sich dazu der Einrichtung des Kinos „Casablanca“ als eines der kulturellen Zentren der Nürnberger Südstadt.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - (1) die Förderung des Angebots, der Verbreitung und der Aufführung künstlerisch und kulturell wertvoller Filme und anderer künstlerisch und kulturell wertvoller audiovisueller Medien.
  - (2) die Förderung von Kunst- und Kulturangeboten aus Literatur, Musik und verwandten künstlerischen Gebieten.
  - (3) die Bereitstellung von Informations- und Weiterbildungsmöglichkeiten hinsichtlich der Kulturangebote nach Ziffer 1 und 2.
  - (4) die Kooperation und Vernetzung mit anderen regionalen und überregionalen Kultureinrichtungen mit vergleichbaren Zielsetzungen.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter sind Ehrenämter.

## §4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit und ihrer Staatsangehörigkeit.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Der Verein kann an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch schriftlicher Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende,
  - bei befristeten Mitgliedschaften automatisch nach Ablauf der Frist,
  - durch Streichung der Mitgliedschaft,
  - durch Ausschluss,
  - durch Tod des Mitglieds,
  - bei Auflösung des Vereins.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Beiträge zurückerstattet.

5. Eine Streichung der Mitgliedschaft kann auf Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung den Beitrag nicht geleistet hat. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.

Eine Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen und auch über andere Kommunikationskanäle nicht erreichbar ist.

6. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Ein Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand schriftlich Berufung einlegen, womit keine aufschiebende Wirkung verbunden ist. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## §5 Mitgliedsbeiträge

Casa e.V. erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen werden. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.

## §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsprüfer/innen

## §7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den in einer Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitgliedern, unabhängig von der Zahl der Erschienenen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über die Wahl des Vorstands, den Haushalt, die Planung, Satzungsänderungen und die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen und soll in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden den Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt.
4. Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, sofern die Interessen des Vereins dies erfordern. Auf Antrag von 30 % der Mitglieder muss der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in der Ladung als solche zu bezeichnen.
5. Die Ladung der Mitgliederversammlung hat schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
6. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.  
Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine/n dazu bevollmächtigte/n Vertreter/in aus. Die Bevollmächtigung (zum Beispiel der Mitgliedsausweis) ist nachzuweisen.
7. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern ändern. Satzungsändernde Anträge müssen den Mitgliedern bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sein.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

9. Grundsätzlich werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied besteht auf schriftliche Abstimmung.
10. Der/die Schriftführer/in – im Falle einer Verhinderung ein anderes zu bestimmendes Vorstandsmitglied – führt ein Ergebnisprotokoll der Mitgliederversammlung, das nach Fertigstellung von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in gegenzuzeichnen ist.

## §8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der:
  - 1. Vorsitzenden,
  - 1. Stellvertreter/in,
  - 2. Stellvertreter/in
  - Schriftführer/in
  - Schatzmeister/in
  - Maximal zwei Besitzer/innen
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von dem/der 1. Vorsitzenden und von den beiden Stellvertreter/innen vertreten. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen von ihrer Vertretungsvollmacht im Innenverhältnis jedoch nur Gebrauch machen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der eingehenden Mittel nach dem Vereinszweck.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand führt nach Ablauf seiner Wahlperiode die laufenden Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
6. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig über seine Tätigkeit.
7. Bei Rücktritt oder Tod der oder des Vorsitzenden oder der/des Schatzmeisters muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen zehn Wochen stattfinden, die bei Rücktritt über seine Entlastung entscheidet und einen/eine Nachfolger/in für den Rest der Amtszeit wählt.

## **§9 Sitzungen des Vorstandes**

1. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf von der oder dem Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von ihren oder seinen Stellvertretern oder dem/der Schriftführer/in einzuberufen. Auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.  
Vorstandssitzungen können in Präsenz, in virtueller Form oder in Kombination beider Methoden stattfinden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit des Vorsitzenden die Stimme des 1. Stellvertreters/der 1. Stellvertreterin.
3. Vorstandsbeschlüsse können in dringenden Fällen auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden.
4. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich in Form eines Ergebnisprotokolls niedergelegt.

## **§10 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen auf die Dauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der alljährlichen Mitgliederversammlung die Buchführung und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§11 Satzungsänderungen**

1. Für Satzungsänderungen ist jedes Mitglied antragsberechtigt. Der Vorstand muss einen Antrag auf Satzungsänderung der nächsten Mitgliederversammlung vorlegen.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

## **§12 Vermögen des Vereins**

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden aus freiwilligen Spenden, Zuschüssen, Sacheinlagen und Mitgliedsbeiträgen aufgebracht. Der/die Schatzmeister/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Der Vorstand kann Aufgaben im Rahmen seiner Geschäftsbetriebe an Angestellte oder Ehrenamtliche durch Vollmacht übertragen, die dann im Rahmen ihrer Bevollmächtigung Rechtsgeschäfte veranlassen können.

Größere Ausgaben und Investitionen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

## **§13 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§14 Auflösung des Vereins**

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder vom Vorstand eingebracht werden.
2. Die Mitgliederversammlung muss hierzu vom Vorstand mit mindestens vierwöchiger Frist eingeladen werden.
3. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg, die es ausschließlich zu gemeinnützigen steuerbegünstigten Zwecken im Rahmen der Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Filmkultur, zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**Satzung gemäß Beschluss vom 27. März 2023**